

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Viertes Quartal. 51. Stück.

Den 18ten December 1813.

---

## Inhalt.

Am Grabe entschlafner Freundinnen. — Verordnung  
über die Organisation der Landwehr. — Fortgesetzte preiswür-  
dige Wohlthätigkeit gegen die Militair-Krankenhäuser. — Ver-  
zeichniß der Geborhnen &c. — 33 Bekanntmachungen.

---

Trauert um die Trauenden  
Nicht um die Entschlafenen.

---

### I.

#### Am Grabe entschlafner Freundinnen.

---

Schlummert sanft im kühlen Schooß der Erde,  
Wo zum schönern Seyn die Hülle reift,  
Wo kein Gram, kein Schmerz, Ihr früh Verkärte?  
Und kein stiller Harm die Seel' ergreift.

Früh entrief der Tod Euch einem Leben,  
Welches der Vollendung Ort nicht ist;  
Gott hat Euch ein schöneres gegeben,  
Wo der Geist des Lebens Frucht genießt.

XIV. Jahrg.

(51)

Ihr

Ihr ertrugt, im wühlenden Getümmel  
 Trüber Tage, mit Geduld das Loos.  
 Schön're Lenz blühen Euch im Himmel;  
 Harmlos schlaft Ihr in der Erde Schooß.

Ruhet denn, entfesselt von den Sorgen  
 Dieses Lebens, sanft in kühler Gruft;  
 Bis Euch Gott, am Auferstehungsmorgen,  
 Eurer engen Schlummerstätt' entruft.

Herrlich werdet Ihr im Lichtgewande,  
 Schön verklärt, als Engel auferstehn;  
 Engel knüpfen dann die heil'gen Bände,  
 Die der Tod zerriß, — beym Wiedersehn.

Drum, o Thränenblick, heb' dich nach oben;  
 Dort wird Schmerz und Trennung nicht mehr seyn.  
 Tröstend spricht ein frommer Glaube: Droben  
 Ist der Liebe ewiger Verein!

Fr. 5 — e.

## II.

### V e r o r d n u n g über die Organisation der Landwehr.

De dato Breslau, den 17. März 1813.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß  
 Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt,  
 die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem  
 Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen frem-  
 de Unterdrückung verteidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies  
 Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem  
 Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde ich die  
 Be-

Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beyde nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freyheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schnelligste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue Ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Sitten treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das, was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines  
Volkes, und Aller Gutgesinnten in  
Europa!

Gegeben Breslau den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr.  
Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer  
Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem un-  
mittelbaren Oberbefehl der Militair- und Civil-Gou-  
verneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung an-  
gemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung  
mit andern Kreisen. Wie viel Landwehr-Männer in  
jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den  
Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Land-  
wehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher  
den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augen-  
blick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen  
Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr  
überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine  
Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formir-  
ung der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Aus-  
schuß, welcher aus zwey Deputirten von den adlichen  
Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom  
Bauerstande besteht, welche letztere beyde von der Re-  
gierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitigen Fälle zwischen den Krei-  
sen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und  
die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen  
und dem Ausschuß nicht entschieden werden können,  
wird

wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preussen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöst, die Landwehr versteht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freywilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahre einschließlic, welche zur Ergänzung der Freywilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehr-Männer, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuss steht frey, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosaken-Art, der 1ste bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweyte Beilage.

§. 8. Die Officiere werden von dem Ausschuss der Kreise, bis einschließlic den Compagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensd'armen-Officiere mit ihren Unterofficieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Officiere die Wahl zu Officierstellen nach ihren Graden, die Unterofficiere und Gemeinen aber zu Feldwebel und Unterofficiere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich dem Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder Königl. Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unterofficiere, nach der geschehenen Wahl der Officiere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeylichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unterofficiere werden von den Officieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unterofficieren wird der Abgang der Officiere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Officiere, Unterofficiere und Gemeine leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesem in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehr-Männer kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beylage ergiebt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergiebt die vierte Beylage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehr-Männer nach Umständen entschädigen wollen.  
Wird

Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bey Vergehungen nach den Kriegsartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Officiere und verabschiedeten Soldaten, wenn solche nicht schon als Officiere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gens'd'armen in der Landwehr eine Zeit lang die jungen Männer üben, wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehr-Pflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

### Erste Beilage.

Anweisung zur Formirung der Landwehr.

I. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschuss gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschuss, ob das Geschäft an einem Orte, oder an mehreren Orten im Kreise, geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, daß das Geschäft im

ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschuss, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehr-Männer von der Regierung bekannt gemacht ist, bestimmt nach Verhältniß, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreis-Ausschuss.

2. Zur Bestellung selbst berufen die Commissarien zur bestimmten Stunde:

- a) alle im Kreise befindlichen Officianten, mit Ausschluß der im wirklichen königl. Dienst stehenden Präsidenten und Direktoren;
- b) die Forstbedienten mit ihren Gehülfen und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;
- c) sämtliche gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;
- d) alle wehrbaren Männer, vom 17ten Jahre an gerechnet.

3. Wenn alles beysammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen, und fordert dann die Freywilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferd dienen wollen, und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, daß die Freywilligen den Rang eines Gefreyten erhalten und daß bey ein tretendem Avancement auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll.

4. Nach geöffnetem Kreise rangirt der Commissarius die vorgetretenen Freywilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache Männer darunter finden, welche zum Felddienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so



so muß er sie auf eine zweckmäßige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

Hierauf stellt er die nicht als Freywillige vorge- tretenen Landwehrrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters und überschlägt, wie viel zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17ten bis 40sten Jahre aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältniß gestellt.

5. Findet sich unter den Freywilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, daß die Wohlhabendern dazu gewählt werden.

6. Sobald dies Geschäft beendigt ist, werden die Landwehr-Männer rangirt und Ortweise aufgezichnet. Findet es sich hierbey, daß das Loos zum Theil auf körperlich Unfähige gefallen ist, oder daß nach §. 6. der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen; so werden die Ausscheidenden sofort aus der Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

Wenn alles beendigt ist, und die vorher schon gewählten Officiere zugetreten sind; so führt der Commissarius des Ausschusses die Landwehr-Männer in die nächste Kirche. Der hierzu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Kühnliche ihres Berufs ans Herz und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Commissarius die Landwehr-Männer den gewöhnlichen Soldaten-Eid schwören und entläßt sie hierauf, bis auf weitere Ordre, in ihre Wohnungen.

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

## III.

## Fortgesetzte preiswürdige Wohlthätigkeit gegen die Militair-Krankenhäuser.

Für die kranken und verwundeten Krieger sind ferner folgende Beyträge eingesandt:

1. Frau Staatsminister von Reden, 105 Binden, 4 lb Charpie, 12 Hemden, 2 Paar Socken, eine Parthie Compressen, 1 wollene Decke, 1 Ueberzug nebst Bettuch, einige Servietten und alte Lücher.
2. Frau Baronin von Hülsen, 12 Paar Socken, 150 Ell. Binden, 1½ lb Charpie, 6 Duz. Compressen.
3. Von einigen Damen aus dem gesellschaftlichen Verein der Harmonie in Raumburg, Binden, Charpie und Bandagen.
4. Durch den Prediger Selle aus Zechelin in Hinterpommern, alte Leinwand.
5. Herr Kriegsrath v. Madeweiß, Binden, Charpie und Compressen.

An die hiesigen Stifts-Fräulein ist von den Quedlinburger Bürgern ein sehr schönes zweckmäßiges Geschenk von den jungen Damen, durch Patriotismus befeelt, selbst verfertigt, zur Vertheilung an die genesenden Blessirten eingesandt: 60 Paar neue wollene Strümpfe, 52 Kamisöler, 8 Paar Strümpfe.

Außer den schon früher aus Glaucha durch den Pastor Dr. Niemann eingegangenen 63 ½ 9 H 6 S Cour. (includ. 2 ½ 12 H Gold) sind wieder bey der Wiedereröffnung der Glauchaischen Kirche am 12. Dec. d. J. 22 ½ zur Verpflegung der Verwundeten gekommen und an uns eingesandt.

Die Lazareth-Commission. Maaß.

Für

Für die Brandtschen Kinder hat erhalten 12  $\mathcal{H}$   
von K. G., 12  $\mathcal{H}$  von dem Schuhmacher Hrn. J.

Ludwig.

IV.

Gebohrene, Getrauete, Gestorbene in Halle u.  
November. December 1813.

a) Gebohrene.

Martenparochie: Den 6. Dec. dem Procurator  
Cäfar ein S., Carl Gustav Alwin. (Nr. 222.) —  
Den 8. dem Schuhmachermeister Buschmann eine  
F., Concordie Amalie Caroline. (N. 76.) — Den 9.  
dem Abläder Großpeter ein Sohn, Gustav Adolph  
Peter. (Nr. 880.)

Ulrichsparochie: Den 9. December dem Oekonom  
Heydrich eine Tochter, Johanne Charlotte Caroline.  
(Nr. 240.)

Domkirche: Den 3. Dec. eine unehel. F. (N. 874.)

Neumarkt: Den 8. Dec. dem Pferdehändler Ullike  
eine F., Auguste Friederike. (Nr. 1186.) — Den 9.  
dem Handarbeiter Seiffert eine F., Sophie Wilhelm  
mine Henriette. (N. 1161.) — Den 10. ein unehel.  
S. (Nr. 1172.)

b) Getrauete.

Marienparochie: Den 12. Dec. der Wöhrhermeis-  
ter Linschmann mit W. K. Brauer geb. Köhl.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 5. Dec. des Tischlermeisters  
Jäncke F., Marie Elisabeth, alt 22 J. 10 M. 2 F.  
Auszehrung. — Den 6. der Polizeydiener Carlsohn,  
alt 64 J. 2 W. 3 F. Altersschwäche. — Des Schuh-  
machermeisters Pabl Ehefrau, alt 62 J. 6 M. 6 F.  
Brustkrankheit. — Der Schneidermeister Hoppen-  
rath, alt 57 J. 10 M. 3 W. Brustkrankheit. —  
Den 7. des Salzwirkermeisters Keisel Sohn, Carl  
Christian, alt 19 J. 1 M. Nervensieber. — Des  
Zim:

Zimmergesellen Märker Ehefrau, alt 46 J. Nervenfieber. — Der Handarbeiter Lüder, alt 52 J. Nervenfieber. — Des Handarbeiters Schröder T., Johanne Marie, alt 21 J. Nervenfieber. — Den 8. der Klempnermeister Hedler, alt 63 J. 8 M. Nervenfieber. — Der Schuhmachermeister Schaal, alt 32 J. 11 M. 1 W. 6 T. Brustkrankheit. — Der Handarbeiter Gebre, alt 57 J. 8 M. Nervenfieber. — Ein unehel. E., alt 1 J. 6 M. Krämpfe. — Des Ziegeldeckermeisters Heerling Wittwe, alt 63 J. Nervenfieber. — Eine unehel. T., alt 1 M. 1 W. Krämpfe. — Des Pferdeverleihers Bothfeld T., Marie Dorothee, alt 19 J. 9 M. Nervenfieber. — Der Invalid Weise, alt 72 J. Altersschwäche. — Der Beutlermeister Zander, alt 29 J. Nervenfieber. — Den 9. des Tischlermeisters Schubert Ehefrau, alt 68 J. Nervenfieber. — Der Schuhmachermeister in Magdeburg Grunewald, alt 67 J. Nervenfieber. — Des Anspanners in Passendorf Brömme nachgel. T., Marie Sophie, alt 63 J. Schlagfluß. — Der Tischlermeister Ludwig, alt 38 J. Nervenfieber. — Den 10. des Bäckermeisters Wölsfert Ehefrau, alt 66 J. 6 M. Nervenschlag. — Des Grügähndlers Müller Wittwe, alt 73 J. Nervenfieber. — Der freywillige Jäger Bölecke, alt 18 J. 10 M. 1 W. Nervenfieber. — Der Brauermeister Lauck, alt 76 J. Brustkrankheit. — Des Sawwirkermeisters Brillhof Ehefrau, alt 69 J. Nervenfieber. — Der Tischlermeister Schubert, alt 60 J. Nervenfieber. — Des Handarbeiters Burchard S., Johann Gottfried Andreas, alt 2 J. 3 M. Steckfluß. — Des Handarbeiters Kunze T., Johanne Amalie, alt 2 J. 9 M. Darmsenke.

Ulrichsparochie: Den 5. Decbr. des Bedienten Ziegler gewesene Ehefrau, alt 49 J. Brustkrankheit. — Den 6. der Schuhmachermeister Lorbeer, alt 49 J. 9 M. Nervenfieber. — Den 9. des Soldat  
Abitsch

Abtisch Wittwe, alt 65 J. Gallenfieber. — Der gewesene Soldat Reinhold, alt 45 J. Nervenfieber. — Den 10. der Gärtner Minding, alt 30 J. Nervenfieber. — Des Tagelöhners Kosmann Ehefrau, alt 52 J. Nervenfieber. — Der Nachwächter Teichert, alt 59 J. 11 W. Streckfuß. — Den 11. der Strumpfwirtergefelle Haack, alt 31 J. Brustkrankheit. — Des Korduanmachers Mintner nachgel. F., alt 36 J. 7 W.

**Morigparochie:** Den 4. Dec. des Soldat Großmann Wittwe, alt 74 J. 1 W. 4 F. Altersschwäche. — Des Gärtners Röder nachgel. F., Marie Christiane, alt 31 J. Nervenfieber. — Ein unehel. S., alt 3 J. Nervenfieber. — Den 5. der Handarbeiter Noack, alt 35 J. Nervenfieber. — Des Kräuterehändlers Schulze nachgel. F., Marie Dorothee, alt 13 J. 3 W. Nervenfieber. — Eine unehel. F., alt 1 J. 3 W. Streckfuß. — Den 6. des Schuhmachersmeisters Herrmann S., Friedrich Wilhelm, alt 4 W. Streckfuß. — Des Salzwirkermeisters Hammer Ehefrau, alt 62 J. Nervenfieber. — Des Vicualienhändlers Möbert Ehefrau, alt 49 J. Nervenfieber. — Den 7. der Notarius Gähne, alt 38 J. 2 W. 1 W. Nervenfieber. — Des Strumpfwirkermeisters Hasenritter nachgel. F., Louise, alt 67 J. Entkräftung. — Den 8. des Copist Martin Wittwe, alt 26 J. Nervenfieber. — Den 9. der Leinwandhändler Picht, alt 38 J. 1 W. 3 W. Nervenfieber. — Des Böttchersmeisters Schreck Wittwe, alt 40 J. Nervenfieber. — Der Zimmergefelle Schmidt, alt 76 J. Nervenfieber. — Ein unehel. S., alt 2 W. Krämpfe. — Den 10. des Nagelschmidtsgefellen Schröder F., Wilhelmine, alt 3 J. Nervenfieber.

**Domkirche:** Den 5. Dec. des Predigers Stubenzrauch nachgel. F., Johanne Sophie Eleonore, alt 55 J. Entkräftung. — Den 8. der Handarbeiter Hobasch, alt 54 J. Nervenfieber. — Den 10. des Zeug

Zeugdruckers Kühne Wittwe, alt 58 J. Schlagfluß.  
— Den 11. des Salzpackers Püchel S., Johann  
Gottlieb Wilhelm, alt 1 M. 3 W. Steckfluß. —  
Den 12. das Stifts-Fräulein Louise von Collas,  
alt 46 J. Nervenfieber.

Katholische Kirche: Den 21. Nov. des Chaussee-  
wärters Steiger Ehefrau, alt 70 J. Auszehr. —  
Den 11. Dec. des Invalid Simon nachgel. F., Do-  
rothee Christiane, alt 4 J. Nervenfieber. — Der  
zweyte katholische Pastor Schade, alt 35 J. 8 M.  
Folgen des Nervenfiebers.

Krankenhaus: Den 28. Nov. der Strumpfwirker-  
geselle Dresch, alt 62 J. Brustkrankheit. — Den  
2. Dec. des Bäckermeisters Schwerd F., Johanne  
Dorothee, alt 36 J. Nervenfieber. — Den 5. des  
Fabrikarbeiters Holläuser F., Marie Magdalene,  
alt 50 J. Nervenfieber. — Den 11. der gewesene  
Soldat Kruck, alt 43 J. Nervenfieber.

Neumarkt: Den 9. Dec. J. K. Göbeln, alt 79 J.  
9 M. Entkräftung. — Den 10. J. C. Lemrichin,  
alt 32 J. 6 M. Nervenfieber. — Den 11. M. E.  
Schäfern, alt 70 J. 3 M. 2 W. Schlagfluß. —  
Den 12. der Handarbeiter Schröder, alt 38 Jahr,  
Nervenfieber.

Glauchau: Den 5. Dec. des Chirurgus Müller Witt-  
we, alt 60 J. Nervenfieber. — Den 6. des Buch-  
druckers Kiedel Ehefrau, alt 49 J. 4 M. 2 W. Ner-  
venfieber. — Den 7. des Branntweimbrenners Kö-  
nig F., Johanne Marie Sophie, alt 2 J. Krämpfe.  
— Den 8. des Strumpfwirkermeisters Geyer Ehefr.,  
alt 59 J. Nervenfieber. — Den 10. des Kaufmanns  
Stange Ehefrau, alt 44 J. Nervenfieber. — Der  
Controlleur Möhsa, alt 78 Jahr, Entkräftung. —  
Den 11. des Schuhmachers Heisinger Ehefrau, alt  
54 J. Entkräftung. — Den 12. der Invalid Mül-  
ler, alt 74 J. Geschwulst. — Des Accise-Offician-  
ten Beck Wittwe, alt 58 J. Schlagfluß. — Der  
Bäcker:

Wäckergefelle Lupe, alt 43 Jahr, Nervenfieber. —  
 Des Handarbeiters Meye T., Dorothee Friederike,  
 alt 6 J. 1 M. Nervenfieber. — Den 13. der Kauf-  
 mann Finke, alt 59 J. 10 M. Nervenfieber.

### Bekanntmachungen.

Es sollen gegenwärtig für die meiner Verwaltung an-  
 vertrauten Preuß. Provinzen 4 Bataillone Landwehr-  
 Infanterie, jedes zu 800 Mann, und 1 Eskadron  
 Landwehr-Kavallerie zu 72 Mann errichtet werden.  
 Die Bekleidung und Equipirung derselben, so wie der  
 ren Ausrüstung mit Tornisern, Patronentaschen, Peilen  
 und Spaten, Trommeln und Signalhörnern muß von  
 der Provinz besorgt werden.

Ich bin nicht abgeneigt, deshalb Entreprise-  
 Contracte abzuschließen, und fordere daher einen jeden,  
 der ein solches Geschäft zu übernehmen geneigt und  
 qualifizirt ist, hierdurch auf, mir seine desfallsige Er-  
 klärung bis zum 20sten d. M. einzureichen, und so-  
 dann der weiteren Verhandlung zu gewärtigen. Diese  
 Erklärung muß enthalten:

- 1) genaue Bestimmung der Gegenstände, zu deren  
 Lieferung man geneigt ist, nämlich ob Mäntel,  
 Litewken, Beinkleider, Schuhe, Mützen u.;
- 2) die Quantität, welche ein jeder zu beschaffen im  
 Stande und bereit ist;
- 3) die Zeit, binnen welcher die Gegenstände gelie-  
 fert werden können;
- 4) den genauesten Geldbetrag, welcher dafür gefor-  
 dert wird, nebst
- 5) Angabe der sonstigen Bedingungen und Vor-  
 schläge, welche ein jeder zu machen für nöthig  
 findet.

Halle, den 6. December 1813.

Der Königl. Preuß. Geheime Regierungs-Rath  
 von Schele.

Den werthgeschätzten Kunden meines am 6ten d. M. verstorbenen Mannes, des Schuhmachermeisters Christoph Lorbeer, zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich die Profession desselben fortsetze, und bitte für mich und meine zwey unerzogenen Kinder um Ihr gültiges Zutrauen.

Johanne Sophie Lorbeer geb. Köhler.

Da ich nicht weiter das Geschäft meiner sel. Frau, auf Pfänder zu leihen, fortsetzen werde, so ersuche ich jeden, wer Pfänder bey mir hat, selbige binnen heute und den 1sten Februar 1814 einzulösen, widrigenfalls die nicht eingelösten gerichtlich verkauft werden.

Halle, den 29. November 1813. Gräve.

Da die Ziehung der 7ten Klasse der Dresdner Lotterrie den 10ten Januar ihren Anfang nimmt, so muß die Renovation der Loose bis zum 3. Januar geschehen, wer seines Rechtes nicht verlustig seyn will.

Kunde am Markt in der Schmeerstraße.

Guter Steinflachs und gehechelter Pfundflachs ist zu haben beym Fuhrmann Radloff, wohnhaft in der kleinen Ulrichsstraße bey der Frau Prof. Bergener.

Alle Sorten Altar-, Tafel-, Laternen- u. Kinderlichte von Wachs, dergleichen Talglichte; gelben, weißen, bunten und gemahlten Wachsstock verkauft diesen Weihnachtsmarkt wieder Ludwig.

Gute Braunkohlensteine, zu 12 und zu 16 Gr. das Hundert, sind zu haben im Apollo-Garten in Ober-Glauchau.

In der Buchhandlung des Waisenhauses ist der neue Lections-Katalog der hiesigen Königl. Friedrichs-Universität für 1 Groschen zu haben.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.